



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2021
(OR. en)

10721/21
ADD 1

ENV 506

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 9. Juli 2021
Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Betr.: ANHANG zum BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur
Änderung des Beschlusses 2014/312/EU zur Festlegung der
Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und
Außenfarben und -lacke

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D073072/03 - Annex.

Anl.: D073072/03 - Annex

ANHANG

Die Anlage zum Anhang des Beschlusses 2014/312/EU wird wie folgt geändert:

- (1) In Abschnitt „1. Konservierungsmittel, die Farbstoffen, Bindemitteln und dem Endprodukt zugesetzt werden“ wird Ziffer iii) „Zulässige Gesamtmengen an Isothiazolinonstoffen und -verbindungen im gebrauchsfertigen Produkt“ wie folgt geändert:
- a) Der Grenzwert von 0,0200 % für 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on wird wie folgt ersetzt:
„2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0015 %“;
- b) der Grenzwert von 0,0500 % für 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on wird wie folgt ersetzt:
„2-Octyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0500 % (bis zum 28. Februar 2022); 0,0015 % (ab dem 1. März 2022)“.
- (2) In Abschnitt „5. Diverse funktionsbezogene Stoffe mit allgemeiner Anwendung“ erhält Buchstabe f („Pigmente“) folgende Fassung:

„Stoffgruppe	Umfang der Beschränkung und/oder Ausnahme	Konzentrationsgrenzwerte (soweit zutreffend)	Beurteilung und Prüfung
f) Pigmente Anwendbarkeit: Alle Produkte	Beschränkung: Metallhaltige Pigmente dürfen nur verwendet werden, wenn Labortests zeigen, dass das Metallchromophor in einem Kristallgitter gebunden und unlöslich ist. Ausnahme: Die folgenden metallhaltigen Pigmente sind für die Verwendung ohne Labortests zugelassen: —Bariumsulfat —Antimonnickel in einem unlöslichen TiO ₂ -Gitter —Cobalt-Aluminium-Spinell (blau) —Cobaltchromit-Spinell (blaugrün)	nicht angegeben	Prüfung: Ergebnisse der Prüfungen, die belegen, dass das Pigmentchromophor in einem Kristallgitter gebunden und unlöslich ist. Prüfmethode: DIN 53770-1 oder gleichwertig
	Ausnahme zum Kriterium 5(a): Karz. Kat. 2, H351 (bei Einatmen): — Nur für Titandioxid (TiO ₂) und nur in Fällen, in denen das Vorhandensein von TiO ₂ nicht zur Einstufung des zu lizensierenden Farb- oder Lackprodukts in Karz. 2, H351 führt.	nicht angegeben	Prüfung: Der Antragsteller muss nachweisen, dass sowohl er als auch der TiO ₂ -Lieferant über Systeme zur Minimierung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber trockenem TiO ₂ -Pulver am Arbeitsplatz verfügt (z. B. geschlossene Dosiersysteme, belüftete Dosier- und Mischbereiche, persönliche Schutzausrüstung).

	Ausnahme zum Kriterium 5(a): Repr. Kat. 2, H361fd: — Für Trimethylolpropan (TMP) und nur bei Verwendung als Zusatzstoff in Pigmenten.	0,50 %	Prüfung: Der Pigmentlieferant legt eine Erklärung vor, der zufolge der TMP-Gehalt 0,50 % Massenanteil des Pigments nicht übersteigt.
--	--	--------	--